



***The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library***

**This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.**

**Help ensure our sustainability.**

Give to AgEcon Search

AgEcon Search  
<http://ageconsearch.umn.edu>  
[aesearch@umn.edu](mailto:aesearch@umn.edu)

Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

# Beitragsnovellierung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

## Notwendigkeit und Vorschläge

ENNO BAHRS

### Amendment of the Premiums for the Agrarian Accident Insurance

Many German farmers do no longer accept the annual premiums for the state accident insurance, which sometimes reach a considerable degree. The farmers are of the opinion that the specific accident risk of each farm has to be taken into account. So far, the agrarian professional associations as representatives of the state accident insurance, predominantly measure the premium standards by acre/hectare which no longer fulfills the equivalence principle.

The merger of some agrarian professional associations, which take place at present or are planned in the near future, should be regarded as an opportunity to institutionalize new and more appropriate premium standards. They have to be adapted anyway, as a merger usually means the standardization of two or more different premium standards. Inevitably there will be redistributions of the premium burden. The present time is ideal to use simultaneously a premium standard that is viable in the future.

This essay analyses the predominantly used premium standards and suggests appropriate methods to measure future standards.

**Key words:** professional associations in agriculture; premium standards; accident risk; equivalence principle

### Zusammenfassung

Viele deutsche Landwirte akzeptieren die zum Teil erheblichen jährlichen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr. Sie sind der Ansicht, dass das betriebsspezifische Unfallrisiko stärker berücksichtigt werden muss (Äquivalenzprinzip).

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verwenden bislang vorwiegend flächenbezogene Beitragsmaßstäbe, die dem geforderten Äquivalenzprinzip nicht mehr ausreichend gerecht werden. Die derzeit durchgeföhrten und in der nächsten Zeit angestrebten Fusionen zwischen einzelnen Berufsgenossenschaften sollten zum Anlass genommen werden, neue, angemessene Beitragsmaßstäbe zu institutionalisieren. Sie müssen ohnehin angepasst werden, denn eine Fusion bedeutet in der Regel auch, zwei oder mehr Beitrags-

maßstäbe zu vereinheitlichen. Dabei sind Umverteilungen der Beitragsbelastung unvermeidbar. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist ideal, gleichzeitig einen zukunftsfähigen Beitragsmaßstab einzusetzen.

Dieser Aufsatz analysiert die vorwiegend genutzten Beitragsmaßstäbe und gibt Anregungen für den Einsatz angemessener Methoden für die zukünftig zu gestaltenden Beiträge.

**Schlüsselwörter:** Berufsgenossenschaften; Beitragsmaßstäbe; Unfallrisiko; Äquivalenzprinzip

### 1 Einleitung

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Organisation und die Beitragsgestaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BG) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Landwirtschaft. Im Zuge des Gesetzes zur Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV OrgG) soll die Anzahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und damit auch der Berufsgenossenschaften von ursprünglich 20 auf maximal 9 begrenzt werden (inklusive der BG Gartenbau). Die Fusionen sollten als Anlass zur grundsätzlichen Überprüfung des Beitragsmaßstabes genutzt werden, da ohnehin eine Abstimmung der Beitragsmaßstäbe vorgenommen werden muss. Ein umzustellender, zukunftsgerichteter Beitragsmaßstab könnte angezeigt sein, sofern keine erheblichen Umverteilungseffekte entstehen, die eine Fusion in Frage stellen könnten. Somit besteht jetzt ein günstiger Zeitpunkt, Beitragsmaßstäbe zu wählen, die viel stärker als in der Vergangenheit das versicherungsimmanente Äquivalenzprinzip verfolgen. D.h., die Versicherungsbeiträge sollen sich stärker am Erwartungswert der Schäden orientieren und damit eine größere Beitragsgerechtigkeit zwischen den Betriebsgrößen und -systemen herbeiführen.

In der Vergangenheit waren die Beitragsbelastungen für die einzelnen Unternehmer/Betriebsleiter als Pflichtversicherte häufig gering. Es bestand wenig Notwendigkeit, historisch gewachsene Beitragsbemessungen zu hinterfragen. Diese Beiträge wurden in letzter Zeit jedoch z.T. erheblich angehoben. Zum einen erfolgte dieser Anstieg aufgrund der zurückgehenden Bundeszuschüsse sowie des allgemeinen Kostenanstiegs im Leistungsbereich (Agrarbericht 2001, MB S. 77). Zum anderen führt der sich weiterhin fortsetzende Strukturwandel in der Landwirtschaft zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der Pflichtversicherten. Bei steigender absoluter Belastung der gesamten Versichertengemeinschaft muss somit jeder Verbleibende einen höheren Beitrag leisten (BLB, 2000, S. 41 f.). Daraus resultiert eine für viele Pflichtversicherte nicht mehr akzeptable Beitragsbelastung. Die Kritik an einer Beitragsbemessung ohne angemessen berücksichtigtes Unfallrisiko bei gleichzeitig unangemessener Lastenverteilung verschärft sich dadurch (KÖHNE, 1988, S. 42 ff. und BML, 1979, S. 89 ff.). Landwirte mit geringen Unfallrisiken zahlen z.T. erheblich höhere Beiträge als Landwirte mit hohen Unfallrisiken, da vielfach wenig sachgerechte Beitragsmaßstäbe verwendet werden. Weiter ansteigende Beiträge verschärfen dieses Beitragsungleichgewicht und überstrapazieren das in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung manifestierte Solidaritätsprinzip.

Die folgenden Darlegungen analysieren bislang unterstellte Beitragsmaßstäbe und beinhalten einen Vorschlag für eine zukünftige Gestaltungsmöglichkeit der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, damit dem Äquivalenzprinzip stärker entsprochen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Art der Datengewinnung und -verarbeitung bei den Berufsgenossenschaften zu nennen, die dem neuen Vorschlag angepasst werden müsste. Die Bedeutung dieser Analyse wird offensichtlich, wenn die hohe Anzahl der betroffenen Versicherten (ca. 4,3 Mio. in über 1,7 Mio. Unternehmen)<sup>1)</sup> und die Höhe der von den BG insgesamt aufzubringenden Leistungen sowie Verwaltungs- und Verfahrenskosten (fast 1 Mrd. €) betrachtet werden<sup>2)</sup>.

## 2 Beitragsgestaltungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und deren Beurteilung

Die Finanzierung der Berufsgenossenschaften erfolgt in Form eines Umlageverfahrens nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung (vgl. auch § 152 SGB VII). Am Jahresende ist der Überschuss der Aufwendungen über die Erträge festzustellen. Dieser Saldo ist unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses in Form von Beiträgen von den Unternehmen, u.a. nach Maßgabe der Unfallrisiken der einzelnen Betriebe aufzubringen (Agrarbericht, 2001, MB S. 77).

1) Der Agrarbericht (2001, S. 11 f.) weist für Deutschland insgesamt weniger als 460 000 landwirtschaftliche Betriebe aus. Damit wird deutlich, dass bei 1,7 Mio. versicherungspflichtigen Unternehmen weit mehr als die Hälfte landwirtschaftliche Kleinstbetriebe, Lohnunternehmer, Forst- und Weinbaubetriebe sein müssen (vgl. auch BLB, 1997, S. 23).

2) Die Leistungen umfassen medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen sowie Dauergeldleistungen (Renten).

### 2.1 Beitragsmaßstäbe

Die im Folgenden darzustellende Beitragsbemessung kann nach den Maßstäben der Fläche, des Wirtschaftswertes, des Flächenwertes, des Arbeitsbedarfs, des Arbeitswertes oder anderer vergleichbarer Maßstäbe erfolgen (§ 182 II bis VII SGB VII). Somit unterscheiden sich die Beitragsbemessungen zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zum Teil erheblich. Allein die jeweiligen Satzungen bestimmen den Maßstab für die Beiträge. Allerdings sind die Gefährdungsrisiken nach § 182 II SGB VII zwingend und ausreichend zu beachten. Eine ausreichende Berücksichtigung bedeutet, dass die Gefährdung keine eigene Berechnungsgröße bilden muss, sondern nur mittelbar, im Rahmen der angewendeten Berechnungsmaßstäbe zum Ausdruck kommen kann (KATER/LEUBE, 1997, S. 1033 f.).

#### Fläche

Der Flächenumfang in ha ist die einfachste Variante der Beitragsbemessung. Der Betriebsbeitrag errechnet sich durch Multiplikation eines satzungsmäßig beschlossenen Beitrages pro ha mit der bewirtschafteten Fläche des Betriebs. Dabei besteht die Möglichkeit, den Tarif degressiv zu gestalten. Diese Beitragsdegression kann durch das sinkende Unfallrisiko je ha mit wachsender Betriebsgröße legitimiert werden. Weiterhin kann der Flächenbeitrag nach verschiedenen Hauptkulturarten differenziert werden (KÖHNE, 1988, S. 43).

#### Wirtschaftswert oder Flächenwert

Mit Verweis auf § 1 VI des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) wird der Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes (§§ 36 ff. BewG) ermittelt und als Beitragsbemessungsgrundlage angesetzt. Aus steuerlicher Sicht wird ein derartiger Ertragswert hauptsächlich bei der Grundsteuer angewendet. Er wird jedoch auch in anderen Bereichen, u.a. bei den anderen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern angewandt (Krankenversicherung, Alterskasse). Die Berufsgenossenschaften, die diesen Weg der Beitragsbemessung wählen, nutzen jedoch ausschließlich den aus dem Wirtschaftswert abgeleiteten Flächenwert. Er ist der durchschnittliche Hektarwert der Gemeinde. Der Flächenwert impliziert somit einen pauschaleren Wertansatz, da individuelle Betriebsverhältnisse nicht berücksichtigt werden.

Durch Multiplikation mit der Fläche des Betriebes (selbst bewirtschaftete Fläche) ergibt sich als Summe die vollständige oder anteilige Beitragsbemessungsgrundlage. Häufig wird der Flächenwert in Kombination mit dem Flächenumfang genutzt. Dabei soll der Flächenumfang das Unfallrisiko widerspiegeln. Dagegen soll der Flächenwert für das Solidarprinzip stehen. Unternehmen mit hochwertigen Nutzflächen weisen nach Ansicht der Versicherungsträger ein hohes Ertragspotenzial auf. Somit können sie auch höhere Beiträge leisten (KATER/LEUBE, 1997, S. 1034 f.).

## Arbeitsbedarf

Beim Arbeitsbedarf als Bemessungsgrundlage wird davon ausgegangen, dass die Anzahl von geleisteten Arbeitstagen das Gefährdungsrisiko widerspiegelt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass das Unfallrisiko mit zunehmender Arbeitszeit steigt (SCHMITT, 1998, S. 533). Damit der Arbeitsbedarf festgelegt werden kann, ist der Umfang der jeweiligen Produktionseinheiten zu ermitteln und mit den dazugehörigen Arbeitseinheiten pro Jahr zu multiplizieren. Die Summe der Arbeitseinheiten wird schließlich mit dem durch die Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag je Arbeitseinheit multipliziert. Das Ergebnis ist der Bruttobeitrag<sup>3)</sup> des Versicherungspflichtigen. Allerdings werden die Unternehmen nicht mit dem tatsächlichem Arbeitsbedarf geschätzt. Vielmehr werden standardisierte Arbeitsbedarfswerte angesetzt, die in Abhängigkeit vom individuellen Umfang einzelner Produktionsverfahren auf die entsprechenden Betriebe abzubilden sind. Individuell abgeschätzte Werte sind möglich, wenn die entsprechende Satzung dies vorsieht und die standardisierten Arbeitsbedarfswerte zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen führen würden (SCHMITT, 1998, S. 533).

## Arbeitswert

Der Arbeitswert ist, im Gegensatz zum zeitorientierten Arbeitsbedarf, ein geldwertorientierter Maßstab in Bezug auf das Gefährdungsrisiko und die Leistungsfähigkeit. Der Arbeitswert als lohnsummenbezogene Veranlagungsvariante, reflektiert den Wert der menschlichen Arbeit, die von den im Unternehmen tätigen Versicherten im Kalenderjahr geleistet wird. Speziell für den landwirtschaftlichen Betrieb sind dies zum einen der Unternehmer, sein mitarbeitender Ehegatte sowie sonstige nicht entlohnte Familienangehörige, für die ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst (JAV) unterstellt wird. Zum anderen zählen die Arbeitnehmer dazu, die mit dem tatsächlichen Arbeitsentgelt veranlagt werden (KATER/LEUBE, 1997, S. 1035 f.). Die Beitragsbemessung nach dem Arbeitswert ist der Beitragsbemessung bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Arbeitsentgelt (§ 153 I SGB VII) stark angenähert und im § 182 VII SGB VII verankert (SCHMITT, 1998, S. 534).

## Ergänzende Beitragsmaßstäbe (Berechnungsgrundlagen)

Viele Berufsgenossenschaften erheben gemäß § 182 II SGB VII einen Grund- und/oder Mindestbeitrag. Diese Beiträge dienen als Sockelbeitrag, mit dem Grundrisiken, Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus kann der Grundbeitrag als Instrument für eine Degression in der relativen Beitragsbelastung mit wachsender Betriebsgröße eingesetzt werden (KÖHNE, 1988, S. 55).

Für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung und für Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Unternehmens lässt § 182 III SGB VII andere Berechnungsgrundla-

gen zu, die per Satzung zu bestimmen sind. Dabei sind ebenso wie bei den bereits genannten Beitragsmaßstäben die Unfallrisiken angemessen zu berücksichtigen. Zu den betroffenen Unternehmen oder Tätigkeiten zählen insbesondere die Binnenfischerei, die Imkerei oder die reine Tierzucht. Eine angemessene Bemessungsgrundlage kann z.B. ein Beitrag je Bienenstock, der Maschinenbesatz (landwirtschaftliche Lohnunternehmen) oder der Jagdwert (Jagden) sein.

## 2.2 Beurteilung der bestehenden Beitragsmaßstäbe

Einige Beitragsmaßstäbe weisen z.T. erhebliche Schwächen auf. Allerdings hängt diese Beurteilung sehr stark von dem gewünschten Anforderungsprofil an den Maßstab ab. In der Vergangenheit dominierte die Beitragsbemessung unter der Prämisse des Solidaritätsprinzips (neben der Rechtssicherheit). Mit dem Einsatz des noch vorwiegend genutzten Flächenumfangs oder des Flächenwertes als Beitragsmaßstäbe wird dieses Solidar- und Rechtssicherheitsprinzip mittlerweile überstrapaziert.

Im Hinblick auf das Unfallrisiko erscheint die **Fläche** als Beitragsmaßstab zunächst sachgerecht. Mit zunehmender Fläche steigt auch der Arbeitseinsatz (absolut) und somit auch das potenzielle Unfallrisiko. Allerdings bleibt die Betriebsorganisation dabei völlig unberücksichtigt. Weder die Viehhaltung noch die unterschiedlichen Größendegressio nen in Abhängigkeit von den Produktionsverfahren werden angemessen erfasst, obwohl sie erheblichen Einfluss auf die Arbeitsintensität und damit auch auf das Unfallrisiko haben (vgl. Präventionsberichte der BGen). Dadurch werden insbesondere Marktfruchtbetriebe benachteiligt (siehe Tab. 1).

**Tabelle 1: Für die Beitragsbemessung wichtige Kennzahlen des Agrarberichts in Abhängigkeit von der Betriebsform der Haupterwerbsbetriebe im Zeitablauf 1989 bis 1999**

Betriebsform/ Wirtschaftsjahr	Vergleichswert €/ha	$\bar{\sigma}$ Betriebs- größe, ha LF	Ak je 100 ha		VE/ha
			100 ha	Betrieb	
<b>Veredlung</b>					
1989/90	697	26,86	5,46	1,46	4,25
1998/99	686	44,26	3,71	1,64	4,25
Änderung (%)		64,8	-32,1		
<b>Futterbau</b>					
1989/90	576	30,25	5,26	1,59	1,75
1998/99	582	45,95	3,43	1,58	1,70
Änderung (%)		51,9	-34,8		
<b>Marktfrucht</b>					
1989/90	907	44,04	3,67	1,63	1,02
1998/99	877	81,24	2,10	1,71	0,69
Änderung (%)		84,5	-42,8		

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Agrarberichts.

Marktfruchtbetriebe verzeichneten zwischen 1989 und 1999 die höchsten Wachstumsraten in Höhe von 84,5 % bei der durchschnittlichen Betriebsgröße (ha LF). Den Flächenwert zunächst vernachlässigend bedeutet dies für sie gleichzeitig einen überdurchschnittlich höheren Beitragszuwachs als für die Veredlungs- und Futterbaubetriebe, obwohl die Marktfruchtbetriebe gleichzeitig den höchsten Fortschritt bei der Arbeitsproduktivität realisieren konnten. Bei ihnen ging der Ak-Besatz pro 100 ha LF um 42,8 % zurück, während die anderen Betriebsform nur 32,1 bzw. 34,8 % erreichen konnten. In Anbetracht des verzerrten Ak-

3) Der Bruttobeitrag entspricht nicht dem tatsächlichen zu zahlenden Beitrag. Der Bund entlastete bislang den größten Teil der beitragspflichtversicherten Unternehmen, sofern der jährliche Beitrag mehr als 307 € betrug. Die Beitragszuschüsse lagen je nach BG zwischen 20 bis 60 %.

Bedarfs im Agrarbericht ist von noch höheren Produktivitätsfortschritten bei Marktfruchtbetrieben auszugehen (BAHRS, 1999, S. 176 ff.). Die Fläche kann folglich kein geeigneter Beitragsmaßstab sein.

Diese Kritik gilt gleichermaßen für den Ansatz des **Flächenwertes** sowie für die Kombination von Flächenumfang und Flächenwerten. In Anlehnung an die in Tabelle 1 charakterisierten Betriebsformen werden in der folgenden Tabelle 2 exemplarische Beitragsentwicklungen zwischen 1989 und 1999 dargestellt. Ausgangspunkt ist ein Beitragsatz pro Betrieb in Höhe von 4 % (1989) und 5 % (1999) des Flächenwertes<sup>4</sup>.

**Tabelle 2: Exemplarische Beitragsentwicklung pro Betrieb in Abhängigkeit von der Betriebsform der Haupterwerbsbetriebe im Zeitablauf 1989 bis 1999 (€)**

	Veredlung		Futterbau		Marktfrucht	
	Flächenwert	Beitrag*	Flächenwert	Beitrag*	Flächenwert	Beitrag*
1989	18663,55	746,54	17368,97	694,76	39810,58	1592,42
1999	30256,01	1512,80	26665,53	1333,28	71070,41	3553,52
Steigerung in %		103		92		123

\* Ausgangspunkt sind Bruttobeiträge ohne Berücksichtigung von Grundbeiträgen.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben des Agrarberichtes

Obwohl die Kapazitäten der Arbeitskräfte pro Betrieb fast konstant blieben (siehe Tabelle 1) und damit tendenziell auch die Unfallgefahr, mussten Marktfruchtbetriebe einen überproportionalen Beitragsanstieg in Höhe von 123 % hinnehmen. Mit zunehmendem Strukturwandel geht die Beitragsschere zwischen den Futterbaubetrieben und Veredlungsbetrieben einerseits und den Marktfruchtbetrieben andererseits immer weiter auseinander, obwohl sich die Unfallgefahr nicht entsprechend verändert. Die in einzelnen Berufsgenossenschaften vorgenommenen pauschalen Abschläge fürviehlose Unternehmen können nur in wenigen Fällen die Unfallgefahr angemessen abbilden und dem Solidaritätsprinzip gerecht werden.

Bereits 1988 konnte KÖHNE nachweisen (S. 45 ff.), dass zwischen dem Wirtschaftswert und dem Unfallrisiko geringe oder sogar negative Korrelationen vorliegen<sup>5</sup>. Daneben ist der Flächenwert auch kein geeigneter Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Mit der Begründung, hohe Flächenwerte bedeuten eine höhere Ertragsfähigkeit, werden insbesondere Marktfruchtbetriebe mit höheren durchschnittlichen Flächenwerten im Sinne des Solidarprinzips höher veranlagt. Diese Korrelation von Flächenwert und Ertragsfähigkeit ist kaum feststellbar. Der Flächenwert wird immer noch nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964 festgestellt. Damit kann er nicht die gegenwärtigen Ertragsverhältnisse widerspiegeln<sup>6</sup>). Dies gilt noch stärker im Hinblick auf die Ersatzwirtschaftswerte in den NBL (BAHRS, 1999, S. 59 ff.).

Die Problematik des Beitragsmaßstabes Flächenwert wird durch die weiter steigenden Leistungen der Berufsgenossen-

schaften in Form höherer Renten (Anpassung nach der Rentenanpassungsverordnung) und Heilbehandlungskosten noch weiter verschärft. Gleichzeitig verbleibt die Bemessungsgrundlage Flächenwert insgesamt auf gleichem Niveau und die Fläche nimmt sogar ab (vgl. u.a. Statistisches Bundesamt, 2000, S. 139 sowie vorangehende Auflagen). Damit muss sich im Zeitablauf der Hebesatz auf die Fläche oder/und den Flächenwert erhöhen. Der Beitrag pro Flächeneinheit steigt. Die höheren Beiträge müssten durch steigende Einkommen aufgefangen werden.

Genau diese Einkommenssteigerung bei gleichbleibender Fläche ist nicht realistisch, sodass es zu Friktionen in der Lastenverteilung kommt. Diese Wirkung verstärkt sich bei den über die Fläche wachsenden Betrieben. Sie müssen in der Regel über gepachtete Flächen wachsen, die einen geringeren Gewinnbeitrag leisten als Flächen im Eigentum. Allein deshalb kann der Flächenwert als Beitragsmaßstab nicht sachgerecht sein. Die in einzelnen Berufsgenossenschaften vorgenommenen pauschalen Beitragssdegressionen bei hohen Flächenumfängen und/oder Flächenwerten können diese Systemschwäche nicht beseitigen.

Der Flächenwert ist das Ergebnis eines normierten, kapitalisierten Reinertrags. Der Reinertrag geht von einer pacht- und schuldenfreien Bewirtschaftung aus, die aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch ist. Der Pachtanteil beträgt in Deutschland bereits über 63 % der LF (Agrarbericht 2000, S. 16). Mit jeder zugepachteten Fläche können die Gewinne nicht proportional mit den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft wachsen (Abbildung 1).

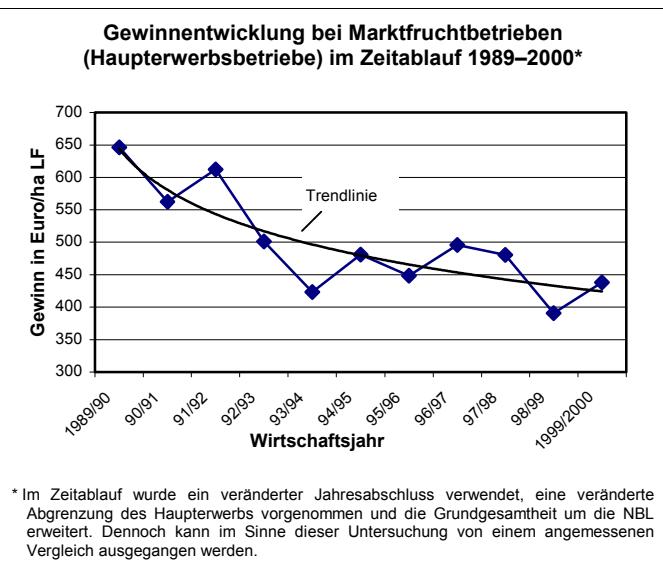


Abbildung 1

Marktfruchtbetriebe können nur über die Fläche wachsen und zahlen damit im Vergleich zu anderen Betriebsformen überproportional mehr an Beitrag im Rahmen eines Beitragssystems, das von Flächenumfängen und/oder Flächenwerten ausgeht. Tierhaltende Betriebe wachsen nicht allein über die Fläche, sondern auch über die Anzahl der gehaltenen Tiere, die aber nicht/kaum durch den Beitrag erfasst werden. Darüber hinaus steigt auch das Unfallrisiko nicht proportional mit der Fläche eines Betriebes an. Im Gegenteil, mit zunehmender Größe ist der Unternehmer in der Lage, arbeitszeitsparende Bewirtschaftungsinstrumente ein-

4) Der höhere Hebesatz in 1999 trägt der ständig steigenden Umlage Rechnung (BLB, 2000, S. 42).

5) Dieses Ergebnis trifft für den Flächenwert noch stärker zu. Der pauschale Ansatz *regionaler* Ertrags- und Organisationsbedingungen, ohne z.B. den betriebsindividuellen Viehbesitz zu berücksichtigen, führt zu einer noch geringeren Abbildung der Unfallgefahr.

6) Vgl. dazu auch Urteil d. BGH v. 17.11.2000 – V ZR 334/99 (Urteil zum Hofeswert bei der Höfeordnung – Abfindungsanspruch).

zusetzen (Degression des Arbeitseinsatzes pro zusätzlicher Produktionseinheit). Damit besteht bei zunehmender Betriebsgröße ein geringerer Ak-Bedarf je ha, und somit ein voraussichtlich geringeres Gefährdungsrisiko.

Ausschlaggebend für die Wahl von Flächen- und Flächenwertbeiträgen war in der Vergangenheit weniger die Abbildung eines Unfallrisikos. Vielmehr waren die aus administrativer Sicht leichte Erfassbarkeit dieser Kennzahlen sowie die Beitragstransparenz und die Rechtssicherheit bedeutend. Allerdings muss die Rechtssicherheit dieser Kennzahlen vor dem Hintergrund des bislang Dargelegten zukünftig in Frage gestellt werden.

Flächenumfang und Flächenwert erfüllen gegenwärtig und in Zukunft nicht mehr die Anforderungen an einen rechtssicheren, transparenten, gerechten und dynamisch-anpassungsfähigen Beitragsmaßstab. Die in der Vergangenheit geäußerte Kritik, diese Maßstäbe seien nicht mehr sachgerecht, gelten stärker denn je<sup>7)</sup>. Das in § 182 II in Verbindung mit § 183 II SGB VII eingeräumte Ermessen, in den Satzungen der Berufsgenossenschaften die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abzustufen, kann nicht als völlige Ermessensfreiheit verstanden werden, die Unfallgefahr unberücksichtigt zu lassen (VON MAYDELL, 1988, S. 157 f.). Der Beitrag sollte zumindest zum Teil dem Erwartungswert der Schäden der Risikogruppe des Beitragszahlers entsprechen.

Im Vergleich dazu ist der **Arbeitsbedarf** als sachgerechter einzustufen. Er berücksichtigt bei angemessener Umsetzung viel stärker die Unfallgefahr. Allerdings haben einzelne Berufsgenossenschaften den Arbeitsbedarf pro Betrieb sehr pauschal und damit wenig auf das Unfallrisiko abgestimmt angewendet. Viehhaltungs- und Bodenbewirtschaftungsformen wurden z.T. kaum bis gar nicht differenziert, obwohl erhebliche Unterschiede bezüglich der Arbeitsintensität und Unfallgefahr festzustellen sind. Lediglich eine BG hat in der Vergangenheit detaillierte Bestandsaufnahmen der Betriebsorganisationen durchgeführt und gemäß den Vorschlägen von KÖHNE (1988) einen differenzierten Arbeitsbedarfsansatz für die zu ermittelnden Beiträge umgesetzt. Allerdings machen der zunehmende Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie die unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen und auch die Notwendigkeit, das tatsächliche Unfallrisiko stärker zu berücksichtigen, ein weiterentwickeltes Beitragssystem notwendig. Dies wird im folgenden Kapitel erörtert.

### **3 Beitragsgestaltung unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr**

Der Wissenschaftliche Beirat beim BML hat bereits 1979 (BML, S. 14) vorgeschlagen, das damals und derzeit vorwiegend praktizierte Beitragssystem zu novellieren. Danach ist die Unfallgefahr stärker zu berücksichtigen und sind die Beitragssätze entsprechend zu staffeln. Diese Empfehlung hat nicht an Aktualität verloren. Im Gegenteil, der zunehmende Strukturwandel verstärkt die Forderung nach dem an der Unfallgefahr orientierten Beitragsmaßstab (MEHL, 2000, S. 98; SCHLAGHECK, 2000, S. 26).

7) In der Literatur wird sogar die Meinung vertreten, einzelne der verwendeten Beitragsmaßstäbe seien verfassungswidrig (SCHULZE-STEINEN, 1986, S. 4 ff.).

Zu diesem Zweck ist zunächst der Begriff der Gefahr oder des Risikos im Rahmen einer Berufsgenossenschaft zu spezifizieren. Gefahr oder Risiko ist die verhältnismäßige Belastung der einzelnen Gruppen von Versicherungsobjekten mit Entschädigungszahlungen. Dabei kommt es weniger auf die exakte Bestimmung der Unfallgefahr an, sondern auf einen Verteilungsfaktor, der der ihm im Rahmen des Umlagesystems zugesetzten Funktion am besten gerecht wird (SCHULZ, 1995, S. 322).

Mit Einführung des Siebten Sozialgesetzbuches zum 1.1.1997<sup>8)</sup>) wurde explizit der Begriff „Gefährdungsrisiko“ aufgenommen. Damit soll auf die für das Versicherungsessen maßgebenden Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung hingewiesen werden. Insbesondere versicherungsmathematische Grundsätze können darüber entscheiden, inwieweit homogene und heterogene Gefährdungsrisiken vorliegen, die zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst werden können. Diese Gefahrengemeinschaften umschließen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Zielsetzungen und weitgehend gleichen Unfallrisiken (HUMMITZSCH, 1998, S. 284).

#### **3.1 Implementierung des zu berücksichtigenden Unfallrisikos**

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften oder die Gartenbau-Berufsgenossenschaft könnten für das stärker zu implementierende Unfallrisiko theoretisch Vorbildcharakter entfalten. Hier werden die Beiträge nach sogenannten Gefahrenklassen differenziert. Mit steigender Unfallgefahr gemessen am Leistungsvolumen pro Lohnsumme einzelner Gewerbezweige steigt auch deren Beitragsniveau. D.h., für jeden Gewerbszweig werden getrennt die Leistungen erfasst (Leistungen der BG an die Versicherten im Schadenfall) und diese in Relation gesetzt zu den Arbeitsentgelten (bzw. Lohnsumme als Maß für den Arbeitsumfang). Das Ergebnis ist die Gefahrenklasse, die maßgeblich das Niveau des Beitragsfußes bestimmt. Der zu zahlende Beitrag ergibt sich letztlich aus dem Produkt aus Lohnsumme, Gefahrklasse (Leistung/Lohnsumme) und Beitragsfuß (vgl. dazu SCHULZ, 1999a, S. 66 ff.).

Analog veranlagte Beiträge in der Landwirtschaft sind jedoch schwer umsetzbar. Erstens sind die für eine Lohnsummenberechnung erforderlichen Einkommen der Landwirte schwer feststellbar und zudem können sie sehr variabel sein. Zweitens verbergen sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften hinter den nach Unfallgefahren veranlagten Gewerbezweigen bestimmte, eingrenzbare Tätigkeiten. Die Tätigkeiten eines Landwirts können jedoch ungleich vielfältiger sein, zumal in der Regel verschiedene Produktionszweige nebeneinander betrieben werden (vgl. dazu KÖHNE, 1988, S. 52). Eine Veranlagung nach Gewerbezweigen scheidet somit aus. Deshalb wird ein Beitragsmaßstab vorgestellt, der eine Synthese eines bereits bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft praktizierten Systems mit Hilfe von Arbeitsbedarfswerten sowie der Beitragsveranlagung bei gewerblichen Berufsgenossenschaften beinhaltet. Er soll allen bereits genannten Anforderungen Rechnung tragen. Gleichzeitig soll er im Hinblick

8) Dieser Teil des Sozialgesetzbuches wurde mit dem Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (UVEG) vom 7.8.1996 eingeführt.

auf regionale Strukturunterschiede und den weiteren zu erwartenden Strukturwandel in der Landwirtschaft ausreichend flexibel sein<sup>9</sup>).

#### Ausgangspunkt

Die Berufsgenossenschaft Hannover (jetzt BG Niedersachsen) verwendete gemäß KÖHNE (1988) einen nach Produktionszweigen differenzierten Arbeitsbedarfsschlüssel, um damit die Unfallgefahr abzubilden. Zu diesem Zweck ist ein einheitlicher, verfahrensspezifischer Arbeitsbedarf je ha (kulturartspezifisch) und Tier (viehartspezifisch) zu ermitteln. Außerdem ist der Umfang der allgemeinen Arbeiten festzustellen, die nicht einzelnen Produktionszweigen zuzuordnen sind. Dazu zählen z.B. Planungs-, Organisations- und Kontrollarbeiten sowie Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten. Je höher der Arbeitsbedarf eines Betriebes ist, umso höher ist wahrscheinlich die Unfallgefahr und umso höher ist auch der Beitrag zur Berufsgenossenschaft.

Damit der Arbeitsbedarf objektiv ermittelt werden kann, muss jeder Betriebsleiter Angaben über seine Betriebsorganisation machen. Anhand eines Fragebogens werden die Form und Größe der Flächennutzung sowie die Anzahl der jeweils gehaltenen und/oder erzeugten Tiere erfasst. Diese Daten werden mit den jeweiligen Normarbeitszeiten pro ha oder Tier multipliziert. Die dafür erforderlichen Normarbeitszeiten können insbesondere nach den Angaben des KTBL gemäß dem folgenden Beispiel festgestellt werden.

**Tabelle 3: Exemplarisch dargestellte Summe von Berechnungseinheiten pro Betrieb in Abhängigkeit von den kultur- und viehart-spezifischen Arbeitsbedarfsansätzen**

Nutzungsform	ha oder Tiere	BE/ha*	Gesamt-BE
Mährdruschfrüchte	20	1,5	30,0
Zuckerrüben	5	5,1	25,5
Flächenstilllegung	4	0,6	2,4
Hausgarten	0,5	6	3,0
Mastschweine (Bestand)	500	0,07	35,0
Zuschlag für allg. Arbeiten**	29,5	1	29,5
Gesamt			125,4

\* BE sind Berechnungseinheiten, die sich aus den Akh ergeben. – \*\* Für allgemeine Arbeiten wird ein pauschaler Aufschlag pro ha vorgenommen.

*Quelle:* Eigene Berechnung in Anlehnung an die Satzung der BG Hannover.

Gemäß dieser Vorgehensweise werden für alle Betriebe die BE erhoben. Stehen die Ausgaben der Berufsgenossenschaft fest, wird der insgesamt umzulegende Betrag (U) durch die Gesamtsumme aller BE dividiert. Das Ergebnis ist der Hebesatz (H), d.h. der Beitrag pro BE<sup>10</sup>:

9) Dieses Anliegen ist relativ unabhängig von der Forderung nach einem Kapitaldeckungsverfahren, dessen Anwendung derzeit vom BMVEL geprüft wird. Alle Finanzierungsformen benötigen einen angemessenen Maßstab für das Unfallrisiko, der Gegenstand dieses Beitrags ist. Ein umzusetzendes Kapitaldeckungsverfahren würde in jedem Fall die Anwendung eines bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs (optional mit regionalen Abweichungen) forcieren, damit ein angemessenes Beitragsausgleichsverfahren zwischen den Berufsgenossenschaften realisiert werden kann. Grundlage für den Einsatz des Kapitaldeckungsverfahrens ist die Übernahme der Rentenlast (Gesamtheit aller bisherigen Rentenzahlungsverpflichtungen, Sterbegelder und Abfindungen) durch den Bund, von dem die Berufsgenossenschaften unterschiedlich profitieren würden und das daher ein internes Beitragsausgleichsverfahren erfordern könnte.

10) Dabei wird hier aus Vereinfachungsgründen der Mindest- und Grundbeitrag vernachlässigt (KÖHNE, 1988, S. 54 ff.)

$$H = \frac{U}{BE}$$

Sowohl aus rechtlicher als auch aus administrativer Perspektive hat sich dieses System seit über 10 Jahren bewährt. Die von vielen Vertretern landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften zunächst geäußerte Kritik, die ständig notwendige Datenerfassung könnte zu aufwändig sein, hat sich in der Vergangenheit nicht bestätigt. Der Verwaltungsaufwand konnte im Zeitablauf effizient gestaltet werden. Darüber hinaus hat sich die Befürchtung, die Angaben der Landwirte könnten nicht kontrollierbar sein, in der Praxis nicht bestätigt. Durch EDV-unterstützte Plausibilitätstests und durch Mitteilungen des technischen Aufsichtsdienstes, der die einzelnen Betriebe hinsichtlich der umzusetzenden Unfallvorschriften überprüft, sind die von den Landwirten gemachten Angaben abzustimmen und im Einzelfall anzupassen.

Obgleich dieses Beitragssystem eine breite Zustimmung bei den Beteiligten erfahren hat, sollte es aus folgenden Gründen weiterentwickelt werden:

1. Der in den vergangenen 10 Jahren forcierte Strukturwandel macht eine weitergehende **Verfahrensdegression** erforderlich. Bislang wurde nur *eine* Normarbeitszeit je Produktionseinheit (ha oder Tier) angesetzt, um dem Solidarprinzip zwischen kleinen und großen Betrieben gerecht zu werden. Das geforderte Äquivalenzprinzip lässt sich jedoch mit der starken Spiegelung der Arbeitsintensitäten zwischen den Betriebsgrößengruppen, aufgrund der in den letzten zehn Jahren stark angestiegenen Arbeitsproduktivität in einzelnen Produktionsverfahren, in dieser Form nicht mehr angemessen realisieren. Die bislang angesetzte „Fließgruppe“ mit flexiblen Grundbeitrag bietet kein ausreichendes Degressionspotenzial mehr.
2. Die Arbeitsstunden können nur bedingt die Unfallhäufigkeit widerspiegeln. Darüber hinaus sollte der Beitragsmaßstab nicht allein die Unfallhäufigkeit abbilden, sondern vielmehr die **Unfallgefahr** berücksichtigen. Das bedeutet, die Schwere des Unfalls (die Höhe der zu erwartenden Leistungen) ist angemessen zu erfassen.
3. Der Beitragsmaßstab sollte den Unterschieden in der **Arbeitsverfassung** (Familien- oder/und Lohnarbeitsverfassung) Rechnung tragen, da sich aus ihr unterschiedliche Leistungsansprüche ergeben.

#### Zur Verfahrensdegression

Die derzeit angewendeten Arbeitsbedarfswerte berücksichtigen in zu geringem Umfang die Größendegression der Produktionsverfahren. Insbesondere bei sehr großen Betrieben werden sehr hohe und bei weitem nicht mehr zutreffende BE festgesetzt, die nur schwer mit dem Solidaritätsprinzip zu legitimieren sind. Der erhebliche Kostendruck auf die landwirtschaftliche Produktion bedingt zunehmend spezialisierte Betriebe, deren Produktionszweige und damit auch deren Arbeitsproduktivität entsprechend groß ist. Als Konsequenz benötigen einzelne Betriebe nicht einmal 50 % der bislang unterstellten verfahrensspezifischen BE. Dies gilt allerdings nur in ausgewählten Produktionszweigen. Während z.B. in den Bereichen Ackerbau, Milchproduktion oder allgemeinen Arbeiten mit zunehmenden Flächenum-

fängen oder Viehbeständen erhebliche Arbeitszeitdegressions messbar sind, ist dies in anderen Bereichen wie Schweinehaltung oder Forst weniger feststellbar (vgl. u.a. KTBL, 2000, S. 199 ff.). Diese Problematik wird die BG Niedersachsen in Zukunft berücksichtigen.

Bei der Degression von Arbeitsbedarfswerten kann nach Gruppen oder nach einer fließenden Degression differenziert werden. Die zuletzt genannte Variante ist zu bevorzugen, da eine Gruppeneinteilung automatisch Beitrags sprünge verursacht, die für die an den Grenzen der Normarbeitszeitgruppen liegenden Beitragspflichtigen häufig schwer akzeptabel sind. Marginal veränderte Bestandsgrößen oder Flächenumfänge könnten dann zu stark überproportional veränderten Arbeitsbedarfswerten führen, die stark überproportional veränderte Beiträge implizieren. Im Folgenden wird die Möglichkeit einer fließenden Degression anhand des Beispiels Milchviehhaltung dargestellt (siehe Abbildung 2). Mit Hilfe der erheblichen Automatisierungsmöglichkeiten benötigen Großbetriebe in diesem Bereich fast nur ein Drittel des Arbeitsbedarfs je Kuh im Vergleich zu Kleinbetrieben<sup>11)</sup>. Derartige Unterschiede der Arbeitsproduktivität lassen sich in diesem Fall angemessen durch eine Potenzfunktion schätzen (KQ-Schätzer).

$$Y = 359,76 x^{-0,494} \quad \text{für } 20 < x < 150$$

mit  $x$  = Anzahl der Milchkühe

$$R^2 = 0,89$$

Für Kleinbestände unter 20 Milchkühen und für Bestände oberhalb von 150 Milchkühen können dabei jeweils feste Arbeitszeiten pro Kuh festgelegt werden. Dazwischen liegende Bestandsgrößen unterliegen einer fließenden Degression.

Wählt man anstatt einer Potenzfunktion eine e-Funktion, könnte man besser dem Solidaritätskriterium Rechnung tragen. Der stärker abgeflachte Funktionstyp bewirkt geringere Arbeitsbedarfswerte bei Kleinbetrieben aber stark höhere Werte für den Bereich 40–120 Milchkühe. Allerdings ist die Beitragssolidarität mit den Kleinbetrieben auch mit einem geringeren Korrelationskoeffizienten verbunden.

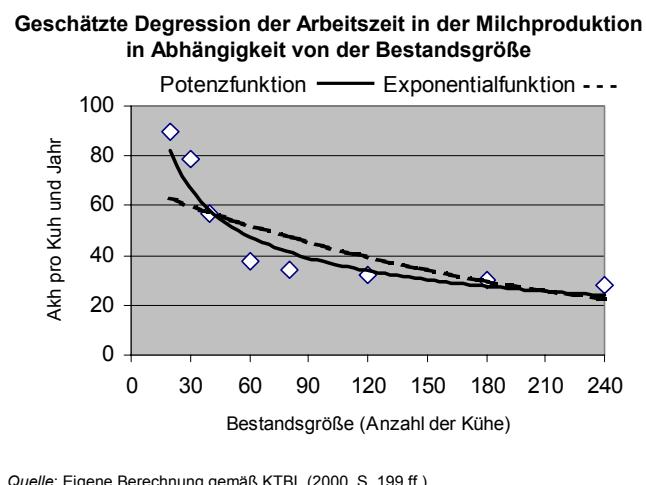


Abbildung 2

11) Mit zunehmender Bestandsgröße können zunehmend produktivere Arbeitsverfahren eingesetzt werden (von der Anbindehaltung über den Laufstall mit z.B. Fischgräten- oder Side-by-Side-Melkständen bis zum Laufstall mit Melkkarussell oder Melkroboter).

$$Y = 69,19 e^{-0,0047 x} \quad \text{für } 20 < x < 150$$

mit  $x$  = Anzahl der Milchkühe

$$R^2 = 0,65$$

Anhand der ermittelten KQ-Schätzer ist für jede Bestandsgröße (bzw. Flächenumfang) ein Normarbeitswert feststellbar, ohne erhebliche Sprünge bei sich marginal ändernden Arbeitsbedarfswerten hinnehmen zu müssen. Gleichzeitig wird deutlich, welchen Spielraum die einzelnen Berufsgenossenschaften durch die Wahl der Schätzfunktion haben. Im Hinblick auf die Unfallgefahr ist eine Schätzfunktion mit einem möglichst hohen Korrelationskoeffizienten anzustreben. Dabei wird die Beitragssolidarität immer noch angemessen beachtet, da die Normarbeitswerte bereits Durchschnittswerte darstellen. Die z.B. unterstellten 57 Akh pro Kuh und Jahr bei einer Bestandsgröße von 40 Kühen<sup>12)</sup> spiegeln den kollektiven Erwartungswert der Wahrscheinlichkeitsverteilung (kErw) wider, der sich aus der unterstellten Dreiecksverteilung der Akh pro Kuh und Jahr je nach Haltungsform und individueller Betriebsorganisation ergibt (siehe Abbildung 3). Insofern wird zumindest im Bereich einheitlicher Bestandsgrößen das Solidaritätsprinzip angemessen realisiert.

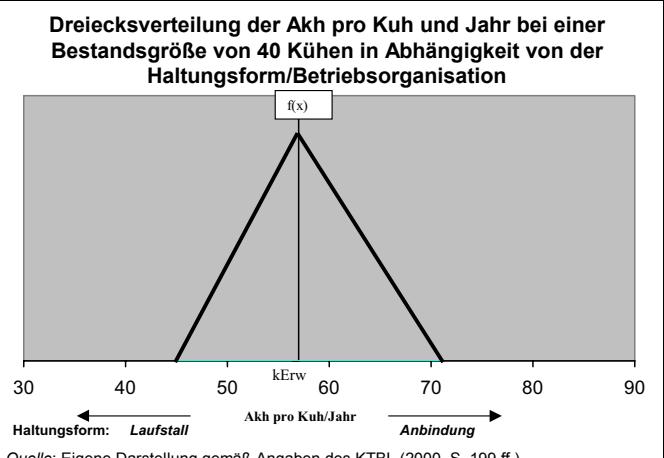


Abbildung 3

Im Gegensatz zu den derzeitig gestalteten Beitragsmaßstäben sollte in Zukunft bei einer realitätsnahen Verfahrensdegression auf die Erhebung von Grundbeiträgen weitgehend verzichtet werden. Sie belasten Kleinbetriebe und entlasten Großbetriebe (siehe Tabelle 4). Bei gleichzeitig angewandter Verfahrensdegression für alle Produktionszweige, in denen sie nachweisbar ist, würden die kleinen Betriebe doppelt belastet werden. Ein Grundbeitrag wäre zwar vor dem Hintergrund allgemeiner Grundrisiken und der Verwaltungskosten pro Betrieb zu rechtfertigen. Allerdings sollte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kleinerer Betriebe nicht überstrapaziert werden.

Kleinbetriebe mit geringen Arbeitsbedarfswerten (z.B. weniger als 300 Akh pro Jahr) sollten pauschal veranlagt werden. Für den Übergang in die „Hauptgruppe“ wäre ein geringer, „fließender“ Grundbeitrag denkbar.

Schließlich sollte in Zukunft darauf verzichtet werden, für landwirtschaftliche Nebenunternehmen allein einen Arbeitsbedarf nach den Angaben des Unternehmers anzusetzen.

12) Unter Berücksichtigung aller Arbeiten der Innenwirtschaft inklusive der Futterbergung aus dem Silostock und der Gülleausbringung.

zen. Mangels offizieller Angaben wird auf diese Vorgehensweise zurückgegriffen. Berücksichtigt man die zunehmende Bedeutung von Nebenunternehmen (Energiegewinnung, Tourismus etc.) und den damit verbundenen höheren Arbeitseinsatz, sind weitergehende Plausibilitätsprüfungen oder zu entwickelnde Normarbeitszeitansätze sachgerecht.

**Tabelle 4: Beispielhaft gestaltete Beiträge für 9 Milchviehbetriebe im Rahmen einer Verfahrensdegression ohne und mit Grundbeitrag\***

Anzahl Kühe	Akh je Kuh und Jahr	Betriebs-Akh/Jahr	Betriebsbeitrag		Steigerung mit Grundbeitrag in %
			€/Jahr	€/Jahr	
10	81,9	819,0	1270	1579	24,3
20	81,9	1638,1	2541	2758	8,5
30	67,0	2011,1	3119	3295	5,6
50	52,1	2604,3	4039	4148	2,7
80	41,3	3303,5	5124	5155	0,6
100	37,0	3698,4	5736	5723	-0,2
150	30,3	4540,6	7043	6936	-1,5
200	30,3	6054,2	9390	9114	-2,9
250	30,3	7567,7	11738	11293	-3,8
$\Sigma$		32236,9	50000	50000	

\* Vorausgesetzt wird ein geschlossenes System aus den neun Betrieben sowie die in Abbildung 2 dargestellte Potenzfunktion, ein Grundbeitrag in Höhe von 400 € und ein Umlagesoll von 50 000 €. Flächenbewirtschaftung und allgemeine Arbeiten werden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt. Daraus ergibt sich ein Hebesatz von 1,55 €/Akh ohne Grundbeitrag und von 1,44 €/Akh mit Grundbeitrag (in der Praxis werden Akh in Berechnungseinheiten (BE) umgerechnet).

Quelle: Eigene Berechnung

### Zur Unfallgefahr

Der Arbeitsbedarf reflektiert annäherungsweise den technischen Maßstab „Unfallhäufigkeit“ und weniger den bedeutenderen pekuniären Maßstab der „aufzuwendenden Leistungen“ der BG als Ausdruck der „Schadenshöhe“. Angemessen gestaltete Beiträge sollten sich durch eine Differenzierung zwischen „weniger leistungsintensiven“ und „leistungsintensiven“ Unfällen auszeichnen<sup>13)</sup>. Unter dem Gesichtspunkt der verursachten Leistung kann die Unfallhäufigkeit als Maßstab nicht zwangsläufig befriedigen. Lediglich wenn ein übereinstimmendes Verhältnis zwischen dem Anteil der Summe der verfahrensspezifischen<sup>14)</sup> Berechnungseinheiten  $\sum BE_V$  und der Summe aller BE der Berufsgenossenschaft  $\sum BE_G$  und dem Anteil der aus den verfahrensspezifischen BE resultierenden Leistungen  $\sum L_V$  an den Gesamtleistungen  $\sum L_G$  festzustellen ist, ist die Unfallhäufigkeit als alleiniger Maßstab geeignet. Dies wäre durch die einzelnen Berufsgenossenschaften anhand vergangenheitsbezogener Analysen festzustellen. Ist keine annähernde Übereinstimmung feststellbar, so sind die verfahrensspezifischen BE mit einem entsprechenden Faktor ( $F_{UG}$ ) für die Unfallgefahr zu modifizieren. Dieser Faktor wäre folgendermaßen zu ermitteln:

$$F_{UG} = \frac{\sum L_V / \sum L_G}{\sum BE_V / \sum BE_G}$$

13) Leistungsintensiv sind z.B. Unfälle, die Rentenzahlungen oder aufwendige Rehabilitationsmaßnahmen erfordern.

14) Zu den verfahrensspezifischen Arbeiten gehören in diesem Zusammenhang auch die allgemeinen Arbeiten als Tätigkeitsgebiet.

Ist das Verhältnis zwischen  $(\sum L_V / \sum L_G)$  und  $(\sum BE_V / \sum BE_G)$  und damit der Faktor  $F_{UG}$  gleich Eins, dann ist die Unfallhäufigkeit allein als Maßstab der Unfallgefahr festzulegen.

Beispielhaft werden die Angaben des Präventionsberichtes der Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken angeführt. Sie weisen für das Jahr 1998 bei fast vergleichbarer Unfallhäufigkeit beim Unfallverursacher „Pferd“ ca. 30 % höhere Leistungen aus als beim Unfallverursacher „Schwein“ (1998, S. 18). Als Konsequenz müssten die insgesamt in dieser Berufsgenossenschaft festgestellten BE der Pferde um 30 % höher sein, als die der Schweine. Grundsätzlich sollten mehrjährige Durchschnittswerte für derartige Berechnungen herangezogen werden. Sofern die tatsächliche Unfallgefahr unter Berücksichtigung der Leistungen ermittelt werden soll, ist davon auszugehen, dass dieser Faktor  $F_{UG}$  i.d.R. nicht 1 entsprechen wird.

Allerdings erfordert diese Vorgehensweise exakt erfasste Schadensort- und Schadensursachenstatistiken. Dadurch können den einzelnen Verfahren entsprechend verursachte Leistungen zugewiesen werden. In der Vergangenheit hat sich dies als schwierig erwiesen. Zukünftig sind aber alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften fast uneingeschränkt dazu in der Lage, derart umfassende Statistiken zu erstellen<sup>15)</sup>.

### Zur Arbeitsverfassung

In den landwirtschaftlichen Betrieben der ABL überwiegt die Familienarbeitsverfassung. Im Gegensatz dazu ist in den Betrieben der NBL ein hoher Anteil an Fremd- bzw. Lohnarbeitskräften festzustellen (SAUER, 1993, S. 19). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des forcierten Strukturwandels auch in der westdeutschen Landwirtschaft der Anteil an Fremdarbeitskräften zunehmen wird. Große Forstbetriebe arbeiten bereits überwiegend mit Fremd-Ak (Agrarbericht 2000, MB, S. 104 ff.).

Die Form der Arbeitsverfassung hat Konsequenzen für die Leistungen der BG. Ein angestellter Arbeiter bekommt gemäß § 56 III SGB VII eine Unfallrente, die je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bis zu zwei Dritteln seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht. Erreicht die Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 % und mehr, so kann sich die Rente gemäß § 57 I SGB VII um 10 % erhöhen. Diese Regelungen gelten weitgehend auch für den landwirtschaftlichen Unternehmer, den Ehegatten sowie für die Familienangehörigen, die nicht entlohnt werden<sup>16)</sup>. Allerdings wird bei diesen Versicherten ein pauschaler Jahresarbeitsverdienst unterstellt, an dem sich die Rente orientiert. Diese Pauschale ist jedoch viel geringer als der Lohn von Arbeitnehmern. Während für Arbeitnehmer gemäß §§ 81 ff. SGB

15) Bis zum 31.12.2000 gehörten fast alle Berufsgenossenschaften dem ISLSV (Informationssystem der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen) an. Dieses System der Datenerfassung gewährleistet entsprechende Zuordnungen von Leistungen aufgrund der Schadenursachen. Ausgangspunkt ist das Erfassen des Unfalls bezüglich eines Unfallgegenstandes mittels einer Schlüsselnummer (z.B. Rind – Nr. 9200–9209, Schlepper-Nr. 5001, Motorsäge-Nr. 8107). Diesen Unfallgegenständen können die von ihnen verursachten Leistungen (Heilbehandlung, Rehabilitation usw.) zugeordnet werden.

16) Im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % wird gemäß § 93 II SGB VII der pauschale Jahresarbeitsverdienst um 25 bis 50 % erhöht.

VII vorwiegend der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst (Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen) unterstellt wird, sind für den landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre Ehegatten derzeit lediglich 10 129,45 € gemäß § 93 I SGB VII anzusetzen (vgl. Tabelle 5). Diese Pauschale wird bewusst auf einem niedrigen Niveau gehalten, damit die Beiträge entsprechend niedrig sind. Die daraus resultierende Rente soll lediglich eine Mindestsicherung beinhalten, die dem Landwirt neben dem Einkommen aus dem Unternehmen eine Existenzsicherung und damit ein Mindestmaß an Sicherheit gewährleistet (VON MAYDELL, 1988, S. 136 ff. und PFLEIDERER et al., 1981, S. 41). Allerdings besteht für den Unternehmer immer noch die Möglichkeit, sich gemäß § 93 V SGB VII freiwillig höher zu versichern. Mit dieser Option bleibt insgesamt der Grundsatz gewahrt, die landwirtschaftlichen Betriebsleiter mit den zu zahlenden Pflichtbeiträgen nicht zu stark zu belasten (MELL, 1999, § 93 SGB VII, S. 4).

Für die im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst gemäß § 85 I SGB VII in Verbindung mit § 18 SGB IV als Grundlage für den zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes. Für Mitarbeiter ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind 60 % der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV als Jahresarbeitsverdienst anzusetzen<sup>17)</sup>.

**Tabelle 5: Unfallrente in Abhängigkeit vom unterstellten Jahresarbeitsverdienst bei unterschiedlicher Arbeitsverfassung und einer MdE in Höhe von 40 %**

Arbeitsverfassung	Unterstellter Jahresarbeitsverdienst in € für das Jahr 2001	Jährliche Rente aufgrund einer MdE in Höhe von 40 % in €*
Unternehmer/Ehegatte	10 129,45	2 701,15
Nicht entlohnte Fam-Ak**	16 492,23	4 397,93
Entlohter Angestellter***	28 121,05	7 498,95

\*Maßstab der Rente sind 2/3 des zu unterstellenden JAV bei einer MdE von 100 (§ 56 SGB VII). In diesem Fall erfolgt kein Zuschlag gemäß § 93 II Nr. 1 und 2 SGB VII. – \*\* Jahresarbeitsverdienst entspricht 60 % der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. – \*\*\* Unterstellter Brutto-Jahreslohn.

Quelle: Eigene Berechnung.

Je nach Intensität der Fremdarbeitsverfassung kann es hier im Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen zu Friktionen kommen. In Anbetracht der hohen Bedeutung der Unfallrenten<sup>18)</sup> ist zu vermuten, dass die Leistungen aufgrund des Fremd-Ak- bzw. Lohn-Ak-Einsatzes überproportional ausfallen könnten. Dies wäre von jeder Berufsgenossenschaft individuell zu prüfen. Ein höherer Hebesatz für BE (Fremd-Akh), der aus systematisch-mathematischer Sicht in Anlehnung an die Angaben zur Unfallgefahr zu berechnen wäre, könnte insoweit eine sachgerechte Lösung darstellen. Sofern das Verhältnis aus der Summe des Anteils der BE für Fremd-Ak  $\sum BE_{FrAk}$  an den gesamten BE der Berufsgenossenschaft  $\sum BE_G$  geringer ist im Vergleich zum Ver-

17) Die Bezugsgröße ist eine in der Sozialversicherung einheitlich verwendete Bemessungsgrundlage. Sie entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 840 teilbaren Betrag (ERLENKÄMPFER/ FICHTE, 1999, S. 301).

18) Im Jahr 2000 betrug der Anteil der Dauergeldleistungen an den Gesamtleistungen 56 % (Agrarbericht, 2001, MB S. 77).

hältnis der Summe der Leistungen für Fremd-Ak  $\sum L_{FrAk}$  an den Gesamtleistungen  $\sum L_G$ , ist ein um den entsprechenden Faktor  $F_{FrAk}$  erhöhter Hebesatz für die Fremd-Ak (BE) sachgerecht.

$$F_{FrAk} = \frac{\sum L_{FrAk}}{\sum BE_{FrAk}} / \frac{\sum L_G}{\sum BE_G}$$

Der Beitrag für die Fremd-Ak (B<sub>FrAk</sub>) ergibt sich dann für den einzelnen Betrieb nach folgendem Schema:

$$B_{FrAk} = F_{FrAk} * H_{BEges} * BE_{FrAk}$$

Diese Formel verdeutlicht, dass zuvor ein einheitlicher Hebesatz für alle BE ( $H_{BEges}$ ) festgestellt werden muss, bevor ein Hebesatzfaktor für die Fremd-Ak ermittelt wird:

$$H_{BEges} = \frac{U}{\sum BE}$$

$H_{BEges}$ : Einheitlicher Hebesatz pro BE (sowohl für BE aus Familien-Ak als auch für BE aus Fremd-Ak)

U: Umlage der Berufsgenossenschaft (nach Abzug sonstiger Einnahmequellen)

$\sum BE$ : Summe aller Berechnungseinheiten

Aufgrund des konstanten Umlagevolumens wäre analog zu dem gestiegenen Hebesatz für Fremd-Akh der reduzierte Hebesatz für Familien-Akh nach folgendem Muster zu ermitteln:

$$H_{FamAk} = \frac{U - \sum B_{FrAk}}{\sum BE_{FamAk}}$$

$H_{FamAk}$ : Hebesatz für Familien-Ak (BE)

$\sum B_{FrAk}$ : Summe aller Beiträge durch Fremd-Akh bzw. BE<sub>FrAk</sub>

$F_{FrAk} * H_{BEges} * \sum BE_{FrAk}$

$\sum BE_{FamAk}$ : Summe aller Berechnungseinheiten durch Familien-Akh

Diese Vorgehensweise wird im Folgenden exemplarisch veranschaulicht. Dabei werden folgende Basisdaten verwendet.

Umwlegendes Beitragsvolumen U: 50 Mio. €  
davon Dauergeldleistungen: 20 Mio. €

Diese Dauergeldleistungen werden zu 75 % durch Familienarbeitskräfte und zu 25 % von Lohnarbeitskräften verursacht. Demnach erhalten die betroffenen Familienarbeitskräfte 15 Mio. € und die Lohnarbeitskräfte 5 Mio. €.

Bezüglich der anderen Leistungen (z.B. Rehabilitationsmaßnahmen, Verwaltungskosten) wird von einer den prozentualen Verhältnissen entsprechenden Gleichverteilung ausgegangen. D.h., gemäß den folgenden Anteilen an den BE fallen auch die Anteile an sonstigen Leistungen an. Insgesamt werden 1 000 000 BE festgestellt ( $\sum BE$ ), sodass der Hebesatz pro BE ( $H_{BEges}$ ) 50 € beträgt. Von den gesamten BE entfallen 900 000 BE auf Fam-Ak ( $\sum BE_{FamAk}$ ) und 100 000 BE auf Fremd- bzw. Lohn-Ak ( $\sum BE_{FrAk}$ ). D.h., neben den 5 Mio. € entfallen auf die Fremd-Ak 10 % von den verbleibenden 30 Mio. € erbrachter Leistungen (3 Mio. €).

$\sum L_{FrAk} = 8 \text{ Mio. €}$  (entspricht 16 % der gesamten Leistungen  $\sum L_G$ ).

Der Hebesatzfaktor für die Fremd-Ak  $F_{FrAk}$  bemisst sich demnach folgendermaßen:

$$F_{FrAk} = 16\% / 10\% \\ F_{FrAk} = 1,6$$

Der Hebesatz Fremd-Ak pro BE ( $H_{FrAk}$ ) als Produkt aus  $F_{FrAk}$  und  $H_{BEges}$  =  $1,6 * 50\text{ €}$   
 $H_{FrAk} = 80\text{ €}$  (anstatt 50 €)

Der zuvor festgestellte Hebesatz in Höhe von 50 €/BE ist um den Faktor 1,6 auf 80 €/BE zu erhöhen. In Anbetracht einer gleichbleibenden Umlage wird der Hebesatz für die BE von Fam-Ak  $H_{FamAk}$  entsprechend reduziert.

$$H_{FamAk} = (50 \text{ Mio. €} - 8 \text{ Mio. €}) / 900 000$$

$$H_{FamAk} = 46,67\text{ €}$$
 (anstatt 50 €)

#### Gesamtberechnung:

$$900 000 \text{ BE} * 46,67\text{ €} = 42 000 000\text{ €} \text{ (Fam-Ak)}$$

$$100 000 \text{ BE} * 80,00\text{ €} = \underline{8 000 000\text{ €} \text{ (Lohn-Ak)}} \\ \sum = 50 000 000\text{ €}$$

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften verfahren nach einem vergleichbaren Muster. Höhere Arbeitsentgelte bedeuten höhere Leistungen. Der durch Gefahrklassen beeinflusste Beitrag wird anhand der Lohnsumme erhoben. Die Lohnsumme ist sowohl eine Kennzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und damit der Unfallhäufigkeit als auch eine Kennzahl für die potenzielle Leistungshöhe, mit der die Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen werden könnte. Die Beitragsgrundlage ist somit ein Arbeitswert, der jedoch keine volle Identität mit der Norm nach § 182 VII SGB VII entfaltet.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird mit den vorangegangenen Vorschlägen ebenfalls ein geldwertorientierter Arbeitswert entwickelt, der sich aus dem Arbeitsbedarf ableiten lässt.

#### Anmerkung

Sofern von einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowohl die Unfallgefahr als auch die Arbeitsverfassung für den zu gestaltenden Beitrag berücksichtigt werden soll, ist zunächst im Rahmen einer Regressionsanalyse zu prüfen, inwieweit die unabhängigen Variablen Unfallgefahr und Arbeitsverfassung Einfluss auf die Leistungen der BG ( $L_G$ ) nehmen (Zeitreihenanalyse). Gleichzeitig ist zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit der Multikollinearität zwischen den genannten unabhängigen Variablen vorliegt. Multikollinearität liegt vor, wenn in einem multiplen Regressionsmodell einzelne Regressoren linear oder annähernd linear abhängig sind. Keine der unabhängigen Variablen darf sich als Linearkombination der übrigen unabhängigen Variablen darstellen lassen (BOHLEY, 1991, S. 695 ff.). Eine perfekte Multikollinearität im Rahmen einer Zeitreihenanalyse wird in der Regel nicht vorliegen. KÜHNEL/KREBS (2001, S. 545 f.) gehen davon aus, dass ein nachfolgend beschriebenes Niveau des Korrelationskoeffizienten ( $r$ ) ausreicht, um Multikollinearität zu begründen:

$$r_{FUG(L_V, BE_V), FFrAk(L_{FrAk}, BE_{FrAk})} \geq 0,90$$

Als Beispiel für diesen Ansatz sei der Gemüseanbau genannt, der vielfach mit Fremdarbeitskräften betrieben wird und deswegen einen überproportional hohen Anteil von Leistungen für Fremd-Ak ( $L_{FrAk}$ ) an den Gesamtleistungen ( $L_G$ ) aufweisen könnte. Ist gleichzeitig eine verfahrensspezi-

fisch hohe Unfallgefahr im Gemüseanbau in Form von  $F_{UG}$  nachweisbar, so kann der Grund dafür die höheren Leistungen für Fremd-Ak sein ( $L_{FrAk}$ ), die bereits bei dem Hebesatzfaktor  $F_{FrAk}$  berücksichtigt wurden. Somit dürfte der Faktor  $F_{UG}$  für die verfahrensspezifischen BE „Gemüse“ nicht gleichzeitig angesetzt werden. Deswegen ist in derartigen Fällen nur entweder die Unfallgefahr ( $F_{UG}$ ) oder die Arbeitsverfassung ( $F_{FrAk}$ ) über einen entsprechenden Hebesatz zu berücksichtigen. Sofern durchschnittliche Korrelationen feststellbar sind, müssen die Selbstverwaltungsorgane ihren Entscheidungsspielraum nutzen und festlegen, inwieweit die Unfallgefahr und die Arbeitsverfassung zu berücksichtigen sind. In diesem Fall wäre weder eine vollkommene Vernachlässigung eines Faktors noch der vollständige Ansatz beider Faktoren angemessen.

#### Anforderungen an die Datenerfassung der Berufsgenossenschaften

Für ein angemessen berücksichtigtes Unfallrisiko sind zunächst die produktionszweigspezifischen Arbeitszeitumfänge sowie die Arbeitszeitumfänge für allgemeine Arbeiten zu erfassen. Je nach Produktionszweig wird mit zunehmender Betriebsgröße ein degressiver Verlauf des Arbeitseinsatzes pro Produktionseinheit (Fläche, Tiere, allgemeine Arbeiten) unterstellt. Die dafür notwendigen standardisierten Arbeitszeitansätze sind aus offiziellen Statistiken abzuleiten. Die insgesamt erfasste betriebs- oder produktionszweigspezifische Arbeitszeit soll annäherungsweise die Unfallhäufigkeiten abbilden. Entscheidend ist jedoch die Unfallgefahr, d.h. die sich aus dem Unfall ergebenden Leistungen der BG im Versicherungsfall. Aus diesem Grund werden die Arbeitszeitansätze im Hinblick auf die tatsächliche Unfallgefahr mit bis zu zwei weiteren Faktoren gewichtet (produktionszweigspezifische Unfallgefahr und Unfallgefahr aufgrund der Arbeitsverfassung).

Zu diesem Zweck müssen die Berufsgenossenschaften die Datengewinnung erweitern. Sofern die Unfallgefahr nach der Arbeitsverfassung differenziert wird, muss neben den insgesamt erfassten Akh zumindest eine gesonderte Aufnahme der Fremd-Ak erfolgen. Dies kann sich durchaus als problematisch erweisen. Die Berufsgenossenschaften ist wiederum auf die Angaben der Landwirte angewiesen, wie hoch der geschätzte Anteil der Fremd-Ak am gesamten Arbeitsaufwand ist. Allerdings haben sich vergleichbare Selbststauskünfte für eine Beitragsbemessung in der Vergangenheit bewährt.

Im Hinblick auf eine zu berücksichtigende produktionszweigspezifische Unfallgefahr sind auch weitere Datenaufnahmen erforderlich. Bislang werden die Unfälle lediglich je nach Arbeitsgebiet (z.B. Feldarbeiten, Tierhaltung), Unfallgegenstand (z.B. Rind, Schlepper) und Unfallbereich (z.B. Stall, Hofplatz, Werkstatt) zugeordnet. Die folgende Tabelle 6 stellt dar, inwieweit dieses System zu erweitern wäre.

Im Rahmen des ISLSV darf nicht allein die Anzahl der Unfälle den Schadensstellen „Arbeitsgebiet“ oder „Unfallbereich“ zugeordnet werden. Vielmehr müssen auch die entsprechenden Leistungen (z.B. Kosten der Rehabilitation oder Dauergeldleistungen) den Schadensstellen zugeordnet werden. Zu diesem Zweck muss z.B. der Technische Aufsichtsdienst (TAD) detailliertere Unfallerfassungen vor-

nehmen. D.h., alle Unfälle oberhalb einer Marginalschwelle sind den einzelnen Produktionszweigen zuzuordnen. Darauf aufbauend müssen die Leistungsstellen der Berufsgenossenschaften detailliert die einzelnen Leistungen den jeweiligen Produktionsverfahren zuordnen.

**Tabelle 6: Datenerfassung und –zuordnung gemäß ISLSV in bisheriger und zukünftig erforderlicher Form für eine angemessene Beitragsgestaltung**

Arbeitsgebiet / Produktionsverfahren*	Bislang erfasste und zugeordnete Daten		Zukünftig zu erfassende und zuzuordnende Daten	
	Schlüsselnummer (Beispielhaft)	Anzahl der Unfälle pro Jahr	Insgesamt erfasste Akh bzw. BE	Leistungen in €
Pflanzenbau	100 bis 199			
Mährdruschfrüchte	101			
Zuckerrüben	102			
Kartoffeln	103			
usw.				
Tierproduktion	200 bis 299			
Rinder	201			
Schweine	202			
usw.				
Allgemeine Arbeiten	300 bis 399			
usw.				

\*Das ISLSV (Informationssystem der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger) unterscheidet bislang noch nicht nach Produktionsverfahren. Allerdings sind differenzierte Produktionsverfahren als Ausfluss der erfassten Arbeitsgebiete, Unfallbereiche und Unfallgegenstände ansetzbar. In einzelnen Bereichen ist jedoch eine weitergehende Erfassung notwendig. So wurde bislang nur die Feldwirtschaft (Acker/Wiese/Weide) als Unfallbereich aufgenommen. In Zukunft wäre bei der Unfallaufnahme auch z.B. zwischen Mährdruschfrüchten, Zuckerrüben usw. zu differenzieren. Leistungen im Zusammenhang mit Unfallgegenständen, die nicht eindeutig einzelnen Produktionsverfahren zugeordnet werden können (z.B. Schlepper, Anhänger usw.) werden gemäß des Arbeitszeitanteils einzelner Produktionsverfahren an der Gesamtarbeitszeit den einzelnen Produktionsverfahren zugeordnet.

### 3.2 Zusätzliche Möglichkeiten der Beitragsgestaltung

Implementierung eines ökonomischen Anreizsystems für die Unfallprävention

Für landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften besteht gemäß § 162 I SGB VII die Möglichkeit, per Satzung Zuschläge aufzuerlegen sowie Nachlässe oder Prämien zu gewähren. Von einem derartigen Beitragsausgleichsverfahren (Bonus-Malus-System) verspricht sich der Gesetzgeber eine Förderung der Prävention durch Beitragsanreize. Somit wird den Unternehmen z.T. die Möglichkeit gegeben, ihren Beitrag zur Berufsgenossenschaft zu beeinflussen. Überdurchschnittlich wenig oder keine Unfälle (oder auch Berufskrankheiten) führen zu einem Bonus oder es wird kein Zuschlag erhoben<sup>19</sup>). Diese Vorgehensweise bietet dem Unternehmer einen materiellen Anreiz, besondere Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Dieser Anreiz ist von erheblicher Bedeutung, damit die in diesem Fall versicherungsimmanente Informationsasymmetrie eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. dazu Prinzipal-Agent-Modell bzw. Moral-Hazard-Modell, MATSCHKE, S. 435; ODENING/BOKELMANN, S. 72 ff.). Der Unternehmer könnte ansonsten

19) Das Beitragsausgleichsverfahren braucht nicht ausschließlich an die tatsächlichen Unfälle anzuknüpfen, sondern kann auch die im Rahmen von Kontrollen festgestellten Mängel berücksichtigen, damit Sanktionen vor Eintritt eines Schadens einsetzen. Damit wird ein noch höherer Anreiz geschaffen, Unfälle zu vermeiden.

nur eine geringe Motivation haben, Unfallverhütungsmaßnahmen zu ergreifen. Ohne Bonus-Malus-System führt ein Unfall im Betrieb zu keinen Veränderungen des Beitrags zur Berufsgenossenschaft. Die Erfahrungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften haben gezeigt, dass ein Beitragsausgleichsverfahren kostenmindernd wirkt, auch wenn die Auswirkungen nicht exakt zu quantifizieren sind und statistisch noch kein einwandfreier Nachweis gelungen ist (SCHULZ, 1999b, S. 105).

Damit der Anreiz eines Bonus-Malus-Systems seine volle Wirkung entfalten kann, sind für das Beitragsausgleichsverfahren Belastungen aus Wegeunfällen und auch aus den durch höhere Gewalt oder fremde Dritte hervorgerufenen Arbeitsunfällen unberücksichtigt zu lassen. Hier hat der Unternehmer keine oder nur geringe Einflussmöglichkeiten, unfallverhütend tätig zu werden (PLATZ, 1991, S. 2439). Neben der primären Differenzierung der Beiträge nach Unfallgefahr (Arbeitsbedarf und Arbeitswert) erfolgt somit eine sekundäre Differenzierung der Beiträge, die zu einer noch gerechteren Beitragsbemessung führen soll.

Die Höhe eines Bonus oder Malus kann sich gemäß § 162 I SGB VII nach der Zahl der Unfälle, der Schwere der Unfälle oder den Aufwendungen für die Versicherungsmerkmale oder nach mehreren dieser Merkmale richten. Zur praktischen Ausgestaltung vgl. SCHULZ (1999, S. 107 ff.).

### Das Altlasten- und Beitragsübergangsproblem

Die Einführung eines Beitragssystems auf der Basis eines Arbeitsbedarfs bzw. Arbeitswertes würde für viele landwirtschaftliche Betriebsleiter eine erhebliche Veränderung der Beitragszahlung bedeuten, sofern ein Wechsel von Flächen- oder Flächenwertmaßstäben stattfindet. Insbesondere vielfältige Betriebe müssten ad hoc z.T. viel höhere Beiträge zahlen. Dies kann zu Akzeptanzproblemen führen. Darüber hinaus ist die Beitragsgestaltung durch den Arbeitsbedarf Ausfluss der aktuellen und zukünftigen Unfallgefahr. Die Beiträge von heute beinhalten aber auch die Belastungen von gestern – die sogenannten „Altlasten“<sup>20</sup>). Somit könnte der ausschließlich berechnete Beitrag nach der aktuellen Unfallgefahr modifiziert werden. Die Altlasten können entsprechend einem anderen angemessenen Schlüssel auf die Beitragsgemeinschaft verteilt werden. Ausgangspunkt könnte in diesem Fall die Fläche als Maßstab sein, denn vorwiegend durch die Fläche wandert die Altlast der Berufsgenossenschaft vom ursprünglichen auf den gegenwärtigen Bewirtschafter. Mit zunehmender Dauer wird die Altlast abgebaut und die „Neulast“ prägt die Beitragsbelastung.

Die Beitragsbelastung könnte somit zunächst an zwei Komponenten anknüpfen:

Unfallneulast:	Ak-Bedarf
Altlast (und evtl. auch die Verwaltungskosten)	Flächenumfang/ Flächenwert

Anhand dieser Vorgehensweise wird ein sukzessiver Übergang vom alten auf ein neues Beitragssystem geschaffen, das gerechter sein kann, und zugleich werden erheblich

20) Dabei handelt es sich um „Altlasten“, die auf ein strukturwandelbedingtes Defizit oder/und auf die in den Neuen Bundesländern übernommenen Rentenlasten der nicht originären landwirtschaftlichen Bereiche vor 1990 zurückzuführen sind (vgl. dazu v. MAYDELL, 1988, S. 237 ff.).

che Beitragsverwerfungen und damit Akzeptanzprobleme bei den Pflichtversicherten vermieden. Einzelne Berufsgenossenschaften wie z.B. Berlin haben erhebliche Altlastenbestände aus der Zeit vor der Wiedervereinigung. Eine überproportionale Beitragsbelastung von z.B. Neuinrichtern mit hohen Viehbeständen wäre wenig angemessen, da nicht allein die Unfallgefahr einen hohen Beitrag verursacht.

#### 4 Schlussbemerkungen

Der Gesetzgeber macht den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gemäß § 182 II SGB VII die Vorgabe, das in der privaten Versicherungswirtschaft übliche Äquivalenzprinzip umzusetzen (analog zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß § 157 II SGB VII). Die Höhe der Beiträge muss sich auch nach den Unfallrisiken richten. Damit sollen Anreize zur Prävention gegeben und die Beitragsgerechtigkeit gefördert werden. Diese Beitragsgerechtigkeit darf sich nicht allein nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten richten. Insofern gilt hier eine strikte Abgrenzung zu den anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Die Berufsgenossenschaften würden sich keinen Gefallen tun, an den bislang vorwiegend eingesetzten Bemessungsgrundlagen Flächenumfang oder/und Flächenwert festzuhalten. In diesem Fall wird die Diskrepanz zwischen den individuellen Schadenserwartungswerten und den Beitragsbelastungen immer größer. In Zukunft würde die Akzeptanz noch weiter abnehmen und die Anzahl der Widersprüche zunehmen, auch wenn § 182 II SGB VII diese Maßstäbe noch zulässt. Angemessen novellierte Beiträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedeuten eine Präventivmaßnahme gegen Akzeptanzprobleme bei den Beitragszahlen in der Zukunft.

Der vorgestellte Beitragsmaßstab eines Arbeitswertes, der über den Arbeitsbedarf ermittelt wird, ist ausreichend flexibel, den regionspezifischen Anforderungen einzelner Berufsgenossenschaften entsprechen zu können. Er bleibt auf lange Zeit anpassungsfähig und ist sowohl für Berufsgenossenschaften mit kleinstrukturierten Betriebseinheiten als auch für Berufsgenossenschaften mit einem hohen Anteil an Großbetrieben geeignet. Er erfüllt alle rechtlichen Anforderungen. Daneben berücksichtigt dieser Beitragsmaßstab neben der Wahrscheinlichkeit der Unfallhäufigkeit auch die damit verbundenen Leistungen, indem der festzustellende Arbeitsbedarf mit den verfahrens- und arbeitsverfassungsspezifischen Leistungen gewichtet wird. Damit wird, im Gegensatz zur Vergangenheit, auch der Unfallgefahr im engeren Sinn Rechnung getragen. Darüber hinaus lassen Arbeitswerte für jede Berufsgenossenschaft ausreichend Spielraum, das Spannungsverhältnis zwischen kausaler Zurechnung und solidarischer Lastentlastung aufzulösen.

#### Literaturverzeichnis

- Agrarbericht der Bundesregierung, verschiedene Jahrgänge. Bonn.
- BAHRS, E. (1999): Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe für Substanzbesteueringen. St. Augustin.
- Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken (1998): Präventionsbericht 1998. Bayreuth. Sowie weitere Präventionsberichte anderer Berufsgenossenschaften.
- BOHLEY, P. (1991): Statistik. 4. Aufl. München.
- BML (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (1979): Agrarsozialpolitik – Situation und Reformvorschläge. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BML. Schriftenreihe des BML, Heft 223. Münster.
- BLB (Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften) (1997): Sicherheit und Gesundheitsschutz in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Kassel.
- BLB (2000): Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1999. Kassel.
- ERLENKÄMPER, A.; FICHTE, W. (1999): Sozialrecht. 4. Aufl. Köln.
- HUMMITZSCH, W. (1998): 25. Gefahrtarif der Bergbau-Berufsgenossenschaft. Kompaß 7–8, S. 284–286.
- KATER, H.; LEUBE, K. (1997): Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München.
- KÖHNE, M. (1988): Gutachten über die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Göttingen.
- KÜHNEL, S.-M.; KREBS, D. (2001): Statistik für die Sozialwissenschaften. Hamburg.
- KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) (2000): KTB-Taschenbuch 2000/2001. Münster.
- MATSCHKE, X. (2001): Das Prinzipal-Agent-Modell adverser Selektion. Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 8, S. 435–437.
- MAYDELL B. VON (1988): Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts. Schriftenreihe des BML, Heft 352. Münster.
- MEHL, P. (2000): Zukunft der Agrarsozialpolitik. Agrarwirtschaft 49, H. 2, S. 97–98.
- MELL, K. (1999): Kommentar zum § 93 des SGB VII, S. 4. In: WANNAGAT, G.: Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, SGB VII, Unfallversicherung. Loseblattsammlung. Köln.
- NOELL, K.; BREITBACH, R. (1963): Kommentar Gesetz zur Neuregelung der Unfallversicherung. Kassel.
- ODENING, M.; BOKELMANN, W. (2000): Agrarmanagement. Stuttgart.
- PFLEIDERER, K.; TENWINKEL, E.; MICHELS, R.; SCHLAGHECK, H. (1981): Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherung. Schriftenreihe des BML, Heft 246. Münster.
- PLATZ, A.R. (1991): Das Beitrags- und Finanzierungssystem der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Betriebsberater, 34, S. 2437–2441.
- SAUER, H.-J. (1993): Die selbstverwaltete landwirtschaftliche Unfallversicherung im Umfeld neuer Rechtsentwicklungen. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, S. 17–34.
- SCHLAGHECK, H. (2000): Vor allem die Beitragsmaßstäbe zur LUV sollen überprüft werden. DLG-Mitteilungen, 3, S. 26.
- SCHMITT, J. (1998): SGB VII, Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München.
- SCHULZ, U. (1999a): Der Gefahrtarif der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 3. Aufl. St. Augustin.
- SCHULZ, U. (1999b): Grundfragen des berufsgenossenschaftlichen Beitragsausgleichsverfahrens, 4. Aufl. St. Augustin.
- SCHULZ, U. (1995): Beitragsgerechte Gefahrklassen. Die BG, 6, S. 316–323.
- SCHULZE-STEINEN, J.H. (1986): Beitragsgerechtigkeit in den landwirtschaftlichen Unfallversicherungen. Agrarrecht, 1, S. 4–8.
- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Statistisches Jahrbuch, verschiedene Ausgaben.
- WANNAGAT, G. (1999): Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, SGB VII, Unfallversicherung. Loseblattsammlung. Köln.

Verfasser: Dr. ENNO BAHRS, Institut für Agrärökonomie, Platz der Göttinger Sieben 5, D-37073 Göttingen, Telefon: (0551) 39-4843, Fax: (0551) 39-2030, E-Mail: ebahrs@gwdg.de